

# Rechtliche Aspekte des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

---

**<Dr. J. Zimmer>**

- I. Ebenen der Gesetzgebung
- II. Situationsbeispiele aus der Praxis
- III. Häufige Fragen und Antworten
- IV. Informationsmöglichkeiten

# I. Ebenen der Gesetzgebung

---

### Europäische Union

- Rahmenrichtlinien
- Verordnungen



### EU-Mitgliedsstaaten (z.B. Deutschland)

- Gesetze
- Verordnungen



### Bundesländer (z.B. Brandenburg)

- Gesetze
- Verordnungen

**EU-Pflanzenschutzpaket seit  
2009 rechtskräftig**

**PflSchG Inkrafttreten 14.02.12**

**Art.VO Inkrafttreten 05.07.2013**



## II. Situationsbeispiele aus der Praxis

---

# Pflanzenschutzrecht

## Situationsbeispiele aus der Praxis (1)

Eine blühende Kultur wird mitten am Tag mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt.

*Begründeter Verdacht auf einen Verstoß?*

**Nein.**

Die Anwendung als bienenungefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel (B4) ist auch tagsüber in blühenden Kulturen zulässig.



# Pflanzenschutzrecht

## Bienenschutz

Einstufung der Pflanzenschutzmittel nach Bienengefährlichkeit:

- bienengefährlich (B1)
- bienengefährlich, außer nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr (B2)
- nicht bienengefährlich, aufgrund festgelegter Anwendung (B3)
- nicht bienengefährlich (B4)

Anwendung bienengefährlicher Mittel ist lt. Bienenschutzverordnung verboten

- an blühenden Pflanzen,
- an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden

### § 2 Anwendung

(1) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an

1. blühenden Pflanzen,
2. anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden,

angewandt werden.

(2) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht so angewandt werden, daß Pflanzen nach Absatz 1 mitgetroffen werden.

(3) Innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um einen Bienenstand dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers angewandt werden.





# Pflanzenschutzrecht

## Situationsbeispiele aus der Praxis (2)

Auf einem Feld werden bei Temperaturen von 30 °C Pflanzenschutzmittel ausgebracht.

*Begründeter Verdacht auf einen Verstoß?*

Ja.

Verstoß gegen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Temperaturen über 25 °C.



# Pflanzenschutzrecht

## Situationsbeispiele aus der Praxis (3)

Pflanzenschutzmittel werden bei stürmischem Wind ausgebracht. Der Spritznebel wird sichtbar weit in die Umwelt verfrachtet.

*Begründeter Verdacht auf einen Verstoß?*

Ja.

Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz: Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m / s.

# Pflanzenschutzrecht

## Situationsbeispiele aus der Praxis (4)

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf einem Feld erfolgt bis unmittelbar an die Gartenzäune benachbarter Wohngrundstücke.

*Begründeter Verdacht auf einen Verstoß?*

Ja.

Es muss ein Mindestabstand von 2 m (bzw. 5 m bei Behandlung von Raumkulturen wie Obstbäumen, Baumschulgehölzen) eingehalten werden.

### Mindestabstände - angrenzende Flächen

- **Mindestabstand zu Umstehenden und Anwohnern**  
(Bekanntmachung des BVL v. 2016)
  - **2 m bei der Behandlung von Flächenkulturen** (alt: 1 m)
  - **5 m bei der Behandlung von Raumkulturen** (alt: 3 m)
- trifft zu für Flächen auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (Wohnbebauung, privat genutzte Gärten, Flächen für die Allgemeinheit entspr. §17 PflSchG)
- trifft auch zu für Wege, die regelmäßig von Fußgängern genutzt werden
- weitere Abstände sind u. U. möglich, entsprechende Festlegung in Anwendungsbestimmungen

# Pflanzenschutzrecht

## Situationsbeispiele aus der Praxis (5)

Pflanzenschutzmittel werden mitten in der Nacht ausgebracht.

*Begründeter Verdacht auf einen Verstoß?*

**Nein.**

Eher im Gegenteil: Nachtanwendungen erfolgen häufig aus Rücksicht auf Bienen und andere Blütenbesucher, Umgehung unzulässig hoher Temperaturen oder zu hoher Windgeschwindigkeit am Tag.

Problem: Anzeigen wegen Ruhestörung.



### **NN410**

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.



# Pflanzenschutzrecht

## Situationsbeispiele aus der Praxis (6)

Ein Feld wurde mit einem Totalherbizid behandelt, die angrenzende Böschung teilweise mitbehandelt.

*Begründeter Verdacht auf einen Verstoß?*

Ja.  
Böschungen / Felldraine werden in der Regel nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt – Verstoß gegen das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf „Nichtkulturland“.



# Pflanzenschutzrecht

## Situationsbeispiele aus der Praxis (7)

Der Mitarbeiter eines Dienstleistungsunternehmens behandelt Wege und Plätze mit einem Unkrautvernichter.

*Begründeter Verdacht auf einen Verstoß?*

Möglicherweise.  
Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf „Nichtkulturland“ – Anwender müsste im Besitz einer Ausnahmegenehmigung sein.





# Pflanzenschutzrecht

## Pflanzenschutzmittel auf „Nichtkulturland“

### Pflanzenschutzgesetz (PflSchG):

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG auf Freilandflächen nicht erlaubt, "die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden".
- Ausnahmen bedürfen nach § 12 Abs. 2 einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde.

# „Landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen?“

## Dazu zählen:

- Alle Formen der Landnutzung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind (einschließlich Haus- und Kleingärten, öffentliche Grünanlagen, Friedhöfe und Rasensportanlagen)

## Davon ausgenommen sind:

- Wege und Flächen mit befestigter Decke innerhalb der o.g. Nutzungsformen
- Gestaltungs- und Ausgleichsflächen zu Gunsten von Naturschutz und Landschaftspflege

# „Nichtkulturland ?“

## Dazu zählen:

- Wege, Böschungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Straßenbegleitgrün (außer im Rahmen der Gewährleistungsfrist)
- Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden (Kinderspielplätze, Spiel- und Liegewiesen)



# Pflanzenschutzrecht

## Situationsbeispiele aus der Praxis (8)

Im Garten eines Grundstücksbesitzers sind während dessen Abwesenheit Kulturpflanzen offenbar mit chemischen Mitteln geschädigt oder zum Absterben gebracht worden.

*Begründeter Verdacht auf einen Verstoß?*

Verdacht auf Sachbeschädigung (Straftat). Geschädigter kann Anzeige bei der Polizei erstatten – kein Fall für den Pflanzenschutzdienst.

## III. Häufige Fragen und Antworten

---

***Welcher Mindestabstand muss bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Oberflächengewässern eingehalten werden?***

§ 12 (2) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG):

- keine Anwendung unmittelbar an und in Oberflächengewässern
- Länderregelung Brandenburg: mindestens 1 m ab Böschungsoberkante  
Anwendungsbestimmungen können in Abhängigkeit vom verwendeten Mittel und verwendeter Technik bis 20 m Abstand vorschreiben

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

## ***Dürfen in öffentlichen Grünanlagen Pflanzenschutzmittel angewendet werden?***

- Ja, aber nur spezielle, nach § 17 PflSchG zugelassene oder genehmigte Mittel unter Einhaltung evtl. erteilter zusätzlicher Anwendungsbestimmungen und Auflagen (z. B. Absperrung der Fläche, Information der Besucher etc.)
- Keine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch Pflanzenschutzdienst erforderlich

***Ist der Landwirt verpflichtet, Anwohnern auf Anfrage Auskünfte zu eingesetzten Pflanzenschutzmitteln zu geben?***

- Keine rechtliche Verpflichtung dazu
- Individuelle Vereinbarungen mit Landwirt sind möglich, werden z. T. auch praktiziert



# Pflanzenschutzrecht

## Import von Pflanzenschutzmitteln

***Dürfen Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland – z. B. Polen – mitgebracht und in Deutschland angewendet werden?***

- Nein, nicht ohne Weiteres.
- Parallelhandelsgenehmigung (PG) durch die Zulassungsbehörde (BVL) wäre erforderlich (Identitätsfeststellung mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel), deutsche Kennzeichnung erforderlich.

### ***Dürfen Pflanzenschutzmittel im Internet- und Versandhandel angeboten werden?***

- Ja.
- Sämtliche rechtliche Regelungen, die für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gelten, sind auch hier zu beachten.

***Müssen berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln eine landwirtschaftliche, gärtnerische oder forstwirtschaftliche Berufsausbildung haben?***

- Nein, aber Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich.
- Fortbildungsverpflichtung mindestens alle 3 Jahre.



## IV. Informationsmöglichkeiten

---

## Allgemeiner Pflanzenschutz

### Sachkundenachweis bei Hilfstätigkeiten

15.09.2016

Information zum Sachkundenachweis bei Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen grundsätzlich nur dann angewendet werden, wenn der Anwender über einen Sachkundenachweis im

### PSM- Einsatz auf Nichtkurland

15.09.2016

Unkrautbekämpfung auf Nichtkurland wie Wegen, Plätzen und Hofflächen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist

15.09.2016

Leitlinie zum Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Nichtkurland

(PDF 538,4 KB)

Herr Dr. Zimmer

LELF

Abt. Pflanzenschutzdienst  
Müllroser Chaussee 54  
15236 Frankfurt (Oder)  
0335 60676 2105

E-Mail schreiben

Herr Morgenstern

LELF

Abt. Pflanzenschutzdienst

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**